

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 4=24 (1858)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einen 248 Millm. langen Lauf mit 27 Millm. unterem und 24,5 Millm. oberem Durchmesser, eine Patentschwanzschraube mit einer 8 Millm. tiefen und 16,5 Millm. weiten cylindrischen Kammer, welche die 234,5 Millm. lange Seele schließt. Die 8 Züge machen bei einer Tiefe von 0,5 und einer Breite von 2,2 Millm. auf 439 Millm. einen Umgang. Das gewöhnliche Visir reicht auf eine Entfernung von 60 Meter. Die Anschlaglänge beträgt 360, die Senkung 70 Millm. Die Kolbenpistole, welche mit der Rundkugel geladen wird, ist 565 Millm. lang und wiegt 2,2 Kilogr.

**Holland.** Die niederländische Armee hatte bis auf die neueste Zeit an gezogenen Handfeuerwaffen nur eine achtzählige Jägerbüchse aufzuweisen, welche mit Kugeln und Pfosten geladen wird. Doch ist auch sie dem allgemeinen Zug gefolgt und hat ein sogenanntes „Tirailleurgewehr“ in Versuch genommen, welches allmählig an die Stelle des bisherigen glatten Gewehres zu treten bestimmt ist, und welches wir unten einer näheren Besprechung unterziehen werden.

Die achtzählige Jägerbüchse, soweit uns bekannt Modell 1845 und Nr. 1 genannt, hat einen 730 Millm. langen Lauf mit einfacher Schwanzschraube und 704,5 Millm. langer Seele; der Durchmesser desselben beläuft sich am Pulversack auf 31,5, an der Mündung auf 25 Millm. Das Zündloch mündet direkt in die Seele. Die Büchse, welche ein Kaliber von 14,3 Millm. aufweist, ist mit 8 Zügen von 0,5 Millm. Tiefe und 3 Millm. Breite ausgerüstet, deren Drall sich auf 500 Millm. beläuft, so daß demnach die Züge bei der oben angegebenen Lauflänge etwa  $1\frac{1}{2}$  Umgang machen. Das Schloß ist vorliegend, perkussionirt, und mit Sicherheit versehen. Die Anschlaglänge beträgt 385, die Senkung 60 Millm. Die Richtvorrichtung besteht aus dem festen oder Standvisir, 3 nach vorn umlegbaren Klappen und dem Korn, welches entweder feingestrichen, gestrichen oder voll genommen wird, und zwar dient für dieses veränderliche Korn folgende Taffel:

Auf Schritte		
100	Standvisir mit feingestrichenem Korn,	
150	„ „ gestrichenem „	
200	„ „ vollem „	
250	„ 1. Klappe feingestrichenem „	
300	„ 1. „ gestrichenem „	
350	„ 1. „ vollem „	
400	„ 2. „ gestrichenem „	
450	„ 3. „ „	
500	„ 3. „ vollem „	
Länge der Büchse ohne Hirschfänger	1115 Millm.	
„ „ „ mit „	1701 „	
Gewicht „ „ ohne „	4,6 Kilogr.	
„ „ „ mit „	5,5 „	

Die Rundkugel hat einen Durchmesser von 14,6 Millm. und gehen von ihr 52 auf ein Kilogr.; sie wird mit 5 Gramm Büchsenpulver geladen.

Die Büchse wird wegen des schwierigen und zeitraubenden Ladens, wegen ihres bedeutenden Gewichtes und wegen ihrer nicht sehr bedeutenden

Trefffähigkeit selbst von holländischer Seite als eine noch sehr unvollkommene Waffe bezeichnet, welche keinesfalls in das Glied gegeben werden, sondern nur in Händen von geübteren Schützen zu einiger Geltung gelangen könne. Sie ergab nach Overstraten auf 300 Schritte 31 und 22, auf 500 Schritte 9 und 5 Prozente Treffer; die Scheibe war 1 Meter breit und im ersteren Falle 2, im letzteren 0,67 Meter hoch; zu bemerken bleibt noch hierbei, daß diese Ergebnisse durch sehr geübte Schützen und unter besonders günstigen Umständen erzielt worden sind.

Der Konstruktion des neuen Tirailleurgewehrs ist das glatte Gewehr No. 0, Modell 1848, zu Grunde gelegt worden, mit welchem es in seinen Hauptmaassen übereinstimmt. Das Gewehr hat ein Kaliber von 16,8 Millm. und einen 1049 Millm. langen Lauf, welcher mit 4 Zügen ausgerüstet ist; letztere haben gleiche Breite mit den Feldern und sind in ihrer Tiefe derart progressiv, daß sie an der Mündung sich mit dem Kaliber ausgleichen; ihre Tiefe am Pulversack beträgt 0,5 Millm. und machen sie auf 2 Meter einen Umgang. Die Richtvorrichtung liefert 5 verschiedene Visirlinien; sie besteht aus dem Standvisir, zwei nach vorn umlegbaren Klappen und dem nach der Seite verschiebbaren sählernen Korn. Auf den vollen Entfernungen von 300 bis 700 Schritte hält man auf die Brust, auf den Zwischenentfernungen von 350 bis 750 Schritte auf den Kopf des Mannes; auf 800 Schritte muß ein Richtpunkt über den Kopf des Mannes gewählt, unter 300 Schritte muß auf den Fuß und auf noch kürzere Entfernungen auf den Boden gehalten werden.

Als Geschos dient ein dem belgischen nachgebildetes Zapfengeschos von 16,3 Millm. Durchmesser und 29,2 Millm. Länge, von welchem bei einem Gewicht von 39,1 Gramm  $25\frac{1}{2}$  auf ein Kilogr. gehen. Dasselbe ist mit drei 0,7 Millm. tiefen Kannelirungen versehen, welche in der Breite gegen die Geschosbasis zunehmen. Der längere kegelförmige Theil des Geschosses verhält sich zum kurzen cylindrischen nabe wie 16:13. Die Tiefe der Geschosshöhlung beträgt 13,5, die Länge des oben 7 Millm. starken Zapfens 10 Millm., die größte Stärke der Bleiwandung 4 Millm. Das besagte Geschos ist daher bei dem geringeren Kaliber des Gewehrs bedeutend kürzer und leichter als das belgische, welches ein Gewicht von 47 Gramm aufweist. Die Ladung des Tirailleurgewehrs besteht aus 5 Gramm Pulver; es wird das Geschos nach dem Einsetzen in die Mündung, sowie nach Abreißen des Papiers der Patrone hinabgeführt und mit einem Stoß des 12 Millm. tief ausgefenkten Ladstocks angefecht.

### Schweiz.

**Appenzell A. Rh. (Korr.)** In unserm Kantons-theil wird fortwährend auch an der Verbesserung unsers Wehrwesens pflichtgemäß gearbeitet, so hat unser zweifache Landrath in seiner Sitzung vom 18. Januar ab-

hin folgende Vorschläge unserer Militärkommission und des Großen Rathes in allen Theilen genehmigt.

Erster Antrag. Einführung des Kaputes für die Offiziere zu Fuß:

- 1) Der Offiziers-Kaput tritt für die Offiziere zu Fuß an die Stelle des bisher in den Zeughäusern aufbewahrten Kragens.
- 2) Derselbe ist nach eidg. Vorschrift, jedoch ohne Kapuze, zu verfertigen.
- 3) Der Staat übernimmt die Fürsorge der Anschaffung des Fuches und der nöthigen Zubehörde, sowie der Verfertigung des Kaputes.
- 4) Vom Jahre 1858 an hat jeder dem Bundesauszuge, sowohl der Scharfschützen als der Infanterie angehörende Offizier sich selbst einen Kaput anzuschaffen.
- 5) Der Staat verabfolgt einen vollständig verfertigten Kaput jedem Offiziere zum Preise von 30 Fr., in der Meinung, daß ein Offizier, der von der Zeit des Empfanges des Kaputes an nicht volle sechs Jahre den Korps zugetheilt bleibt, denselben in das Zeughaus zu dem hiefür bezahlten Preise und resp. nach Abrechnung des Minderwerthes zurückzuerstaten hat.
- 6) Offiziere, die schon im Besitze eines Kaputes sind, auch wenn dieser der eidg. Ordonnanz nicht vollständig entsprechen sollte, sind selbstverständlich nicht zur Anschaffung eines zweiten Kaputes verpflichtet.
- 7) Offizieren der Bundesreserve bleibt die Anschaffung des Kaputes zu dem gleichen ermäßigten Preise freigestellt.
- 8) Die in den Zeughäusern vorhandenen Krägen sind für die Offiziere der Bundesreserve und resp. der Landwehr beizubehalten.

Zweiter Antrag. Einführung eines zweiten Paares wollener Hosen für die Artillerie, Scharfschützen und Infanterie.

- 1) Es sind für die Zukunft, statt leinener oder zwilchener Hosen, solche von behtgrauem Wollentuche für die Artillerie, für die Scharfschützen und für die Infanterie anzuschaffen.
- 2) Der Militärpflichtige hat sich dieses zweite Paar Hosen selbst eigenthümlich bei seinem Eintritte in den Bundesauszug, resp. auf die Zeit des Rekruten-Schlussurfes gleichzeitig mit den übrigen Uniformgegenständen anzuschaffen, und es erläßt ihm der Staat diese zweite Paar Hosen — mit Passappile-Verzierung — zur Hälfte des kostenden Preises.
- 3) Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1859 in Kraft, in dem Sinne, daß zur Anschaffung dieses zweiten Paares Hosen
  - a. die Rekruten der Spezialwaffen auf die Zeit ihres Eintrittes in die eidg. Rekrutenschule im Jahre 1858;
  - b. die Infanterierekruten auf die Zeit des Schlussurfes im Herbst 1858 und
  - c. die der Artillerie, der Scharfschützen und der Infanterie des Bundesauszuges wirklich zugeheilte Mannschaft, so weit sie vermöge ihres Alters nicht einem frühern als dem Jahrgange 1834 angehört, auf den 1. Jan. 1859 pflichtig erklärt sind.

4) Die in den Zeughäusern aufbewahrten Ältern leinenen und zwilchener Hosen sind einstweilen noch beizubehalten.

Dritter Antrag. Die Erhöhung des Jahresgehältes des Oberinstruktors von 500 auf 1000 Fr., nebst der bisherigen Entschädigung von 5 Fr. 30 Rp. für jeden Funktionstag, welche Diäten sich jährlich auf circa 700 Fr. belaufen. In verbiederter Würdigung unseres Oberinstruktors Herrn Kommandant Würzer. Untersützt!

**St. Gallen.** (Korresp.) Mit den beiden in diesem Blatte erschienenen Artikel „Vollblutpferde“ total einverstanden, erlaube mir nur über die Art und Weise der Ein- und Abschätzungen unserer Dienstpferde einige Worte. Im Allgemeinen sollte höher geschätzt, und namentlich auf edle Pferde mehr Rücksicht genommen werden. Bei den seltenen Fällen von Tod, oder totaler Dienstuntauglichkeit ist es gewiß nur billig, wenn der Eigenthümer vollständig entschädigt wird. Größere Mängel und Gebrechen — im Dienste entstanden — sollen ebenfalls gut bezahlt, weniger bedeutende Sachen aber, gar nicht berücksichtigt werden. Die Einschätzung soll den Eigenthümer vor allem Schaden sicher stellen, allein die Abschätzung — sollte denn auch weder von dem Eigenthümer, noch von den kantonalen Schätzungscommissionen zu einer verwerflichen Industrie — zum Ausfaugen — benützt werden. Man gehe bei den Abschätzungen loyaler zu Werke, und die Einschätzungen werden gewiß auch rücksichtsvoller werden.

**Graubünden.** Herr Oberst Jakob v. Salis von Jenins hat einen ehrenvollen Ruf als Militärdirktor und Oberinstruktur nach dem Kanton Neuenburg erhalten und denselben angenommen. Wir können unseren Herrn Kameraden in Neuenburg zu dieser Wahl aufrichtig Glück wünschen.

— In Malans lebt noch ein alter Soldat, der von 1798 an, als Tambour den franz. Fahnen folgte und beim Kampf an der Beresina muthig den Sturmmarsch schlug. Der Brave hofft auf die St. Helenamehaille.

## Schweiz. Armee

in 10 lithographirten und colorirten Bildern.

Höhe 15 1/2" Breite 10".

Nro. 1 Infanterie.	Nro. 6 Sappeur.
" 2 Artillerie.	" 7 Fähndrich.
" 3 Guitre.	" 8 Dragoner.
" 4 Scharfschützen.	" 9 Offiziere.
" 5 Pontonnier.	" 10 Generalstab.

Zu beziehen durch alle Buch- und Kunsthandlungen der Schweiz.

Basel bei G. Wolf, Lithograph.

Vom Jahrgang 1857 der

## Schweizerischen Militärzeitung

complet, gebunden mit Titel und Register, können noch etliche Exemplare zum Preis von Fr. 7 bezogen werden, durch die

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.